



## **Bayerischer Cricket Verband e.V.**

### **Satzung des Bayerischen Cricket Verbandes e.V.**

**Originaldokument: 22. März 2002**

**Letzte Überarbeitung: 29. November 2025**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Bayerischer Cricket Verband e.V.", im Folgenden kurz "BCV" genannt.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der BCV ist Mitglied des Deutschen Cricket Bundes e.V. (DCB).
5. Der BCV ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von natürlichen Personen im BCV wird auch die Zugehörigkeit der natürlichen Personen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
6. Der BCV erkennt an, dass nur 1 Fachverband in Bayern die Sportart Cricket vertreten kann.
7. Der BCV erkennt an, dass er in Deutschland nur in 1 Fachverband für Cricket Mitglied sein kann.

#### **§ 2 Vereinsregister, Haftung, Werte und Grundsätze**

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet er lediglich mit dem Vereinsvermögen.
2. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen.
3. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung.

4. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).
5. Der Verband tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
6. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“.

### **§ 3 Vereinszweck und Aufgabe**

1. Der BCV pflegt und fördert in Bayern das Feld- und Hallencricket, insbesondere die Jugendarbeit.
2. Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Bundesliga-Südost und der Regionalliga-Bayern und anderer Begegnungen innerhalb des Deutschen Cricket Bundes e.V. (DCB) und dessen Spielordnung sowie Veranstaltungen repräsentativer Art.
3. Überwachung der sportlichen Disziplin und Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln.
4. Die Vertretung des bayerischen Cricketsports, insbesondere gegenüber dem DCB, den Sportverbänden und Behörden.
5. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
6. Der BCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
7. Der BCV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des BCV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BCV erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des BCV.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BCV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jeder Verein in Bayern mit einer Cricketabteilung werden, sofern der Verein bereits Mitglied im BLSV und DCB ist oder der Verein mit seinem Beitritt zum BCV auch Mitglied im DCB werden wird und wenn der Verein gemeinnützig ist.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des BCV teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und dem Verbandstag Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den BCV und den Verbandszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand [einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gem. §11(3)] schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereins ruht dessen Mitgliedschaft sofort.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand [einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gem. §11(3)] erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grunde kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Verbandsinteressen verstößt oder sich mehr als 2 Jahre lang trotz Aufforderung nicht mehr meldet und auch keine Personen beim BLSV unter der Sparte Cricket gemeldet hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor einer Entscheidung unter Fristsetzung

von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrenrat zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Auflösung eines Mitgliedsvereins endet dessen Mitgliedschaft zum Datum der Auflösung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des BCV auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Meldepflicht**

1. Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Li- gagebühren, Aufnahmegebühren, und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitrags- ordnung maßgebend, die vom Verbandstag beschlossen wird.
2. Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCV länger als sechs Wochen im Rückstand, so kann dieses Mitglied auf Beschluss des Vorstandes vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Außerdem hat dieses Mitglied auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem BCV auf Anforderung Mitgliederzahlen, andere Ereignissen und Sachverhalte aus dem Vereinsleben, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist, sowie Spielergebnisse zu melden.

### **§ 8 Organe der Vereins**

Organe des BCV sind:

1. der Verbandstag
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
4. der Ehrenrat

## **§ 9 Ordentlicher Verbandstag**

1. Oberstes Organ des BCV ist der ordentliche Verbandstag. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,
  - den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie Auflösung des BCV zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören und nicht Angestellte des BCV sein dürfen.
2. Die Jahreshauptversammlung muss vom aktuellen Vorstand im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres einberufen werden, spätestens jedoch bis zur zweiten Dezemberwoche. Die Einladungen müssen mindestens sechs Wochen im Voraus per Post oder E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung versendet werden. Diese Einladungen sind an die zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse jedes Mitgliedsvereins zu senden.
3. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Feststellen der Beschlussfähigkeit
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen und/oder Gebühren für das nächste Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Festsetzung des Betrages, über den der Schatzmeister ohne Rücksprache mit dem Vorstand verfügen kann
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Verfahren für Nominierungen und Vorschläge zur Jahreshauptversammlung

1. Alle Mitglieder, die sich für Positionen im Vorstand gemäß §11-1 (a-i) nominieren möchten, müssen ihre Nominierungen spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einreichen. Nominierungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Wenn 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung keine Nominierungen für eine Position eingereicht wurden oder wenn ein ordnungsgemäß nominierter Kandidat bei der Versammlung nicht durch die Mehrheit der Stimmen bestätigt wird, kann während der Jahreshauptversammlung eine Nominierung durch einen stimmberechtigten Vertreter eines Mitgliedsvereins erfolgen. Diese Nominierung muss ebenfalls von einem weiteren stimmberechtigten Vertreter eines anderen Mitgliedsvereins unterstützt werden.
3. Alle Vereine müssen Vorschläge, die sie in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung aufnehmen möchten, spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einreichen. Vorschläge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.
4. Der Vorstand muss eine überarbeitete Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung, einschließlich Vorschlägen der verschiedenen Vereine (falls vorhanden) und Nominierungen für Vorstandspositionen, spätestens sieben Tage vor der Versammlung versenden. Diese überarbeitete Tagesordnung muss per Post oder E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse jedes Mitgliedsvereins gesendet werden.
5. Der Vorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag unverzüglich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen, einzuberufen, wenn es das Interesse des BCV erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder - es wird zur nächsten gan-zen Zahl abgerundet - schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden des Vorstandes verlangt wird. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden bei einem außerordentlichen Verbandstag nur die Anträge bzw. Punkte behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten den Verbandstag. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann der Verbandstag einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse des Verbandstages werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet. Das Protokoll wird an alle Verbandsmitglieder verteilt.
8. Der ordentliche und außerordentliche Verbandstag sowie Sitzungen der BCV- Organe können virtuell oder hybrid durchgeführt werden, sofern dabei die Teilnahme und Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere des Stimmrechts, durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel sichergestellt ist. Die Form der Versammlung (Präsenz, hybrid oder virtuell) wird vom Vorstand in der Einladung festgelegt.

## **§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

### **1. Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsvereine anwesend und vertreten ist.  
Wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung festgestellt, bleiben die anschließend gefassten Beschlüsse weiterhin gültig, auch wenn einige Mitglieder die Versammlung verlassen und die Anzahl der Anwesenden unter die Beschlussfähigkeitsanforderung fällt. Dies gilt jedoch nur für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§11(1) a - d).  
Für die übrigen Vorstandspositionen (§11(1) e - i) sowie die verbleibenden Tagesordnungspunkte ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig, wenn ein Drittel der assoziierten Mitgliedsvereine mit Stimmrecht anwesend und vertreten ist.
2. Jeder Mitgliedsverein hat zwei Stimmen. Der Vorstand eines Vereins kann das Stimmrecht eines Mitglieds auf einen anderen Mitgliedsverein des gleichen Vereins durch eine schriftliche Vollmacht übertragen, die mindestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung per Post oder E-Mail eingereicht werden muss. Das Original der Vollmacht in Papierform muss am Tag der Versammlung vorgelegt und vom Vorstand aufbewahrt

werden.

Im Falle des Fehlens einer Originalvollmacht kann einem Mitglied die Teilnahme an der Versammlung gestattet werden, jedoch ohne Stimmrecht oder das Recht, zu den während der Versammlung besprochenen Themen Stellung zu nehmen.

Zusätzlich dürfen auch Mitglieder, die sich für eine Vorstandsposition nominiert haben, teilnehmen, auch wenn sie weder Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins sind noch eine schriftliche Vollmacht eines Vorstandsmitglieds ihres Vereins haben. Sie haben jedoch weder Stimmrecht noch das Recht, zu den während der Versammlung besprochenen Themen Stellung zu nehmen.

3. Mitglieder des Vorstands gemäß §11-1 (a–d) erhalten jeweils eine zusätzliche Stimme und dürfen ihren Club vertreten, wobei der Präsident seine Stimme nur im Falle eines Gleichstands abgibt. Sollte der Gleichstand jedoch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds aus seinem eigenen Club oder einen Vorschlag seines Clubs betreffen, wird das Entscheidungsrecht auf das nächste anwesende Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß §11-1 (a–d) übertragen, das nicht in einem solchen Interessenkonflikt steht.
2. Der Verbandstag entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) Kassenwart
  - e) Sportwart
  - f) Ligaleiter
  - g) Jugendwart
  - h) Schiedsrichterbmann
  - i) Sponsoring und Marketing Officer
  - j) Frauenwart
  - k) Haupttrainer
  - l) Development Officer
1. Die Vorstandsmitglieder werden während der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von bis zu Zwei Jahren gewählt. Maximal zwei Vorstandsmitglieder dürfen aus dem gleichen Verein stammen. Es gibt keine Begrenzung für die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern, und sie sind berechtigt, in den folgenden Jahren für das gleiche oder ein anderes Amt wiedergewählt zu werden.

Nach der erfolgreichen Wahl neuer Vorstandsmitglieder während der Jahreshauptversammlung bleibt der vorherige Vorstand nicht mehr im Amt. Eine ordnungsgemäße Übergabe der relevanten Aufgaben und Dokumente muss innerhalb von zwei Wochen nach der Jahreshauptversammlung organisiert werden.
2. Wenn ein regionales Herren-, Damen- oder Jugendteam besteht, wird der Cheftrainer von einem Unterausschuss ernannt, der vom aktuellen Vorstand einberufen wird. Dieser Unterausschuss besteht aus maximal drei Mitgliedern, die Mitglieder des Vorstands sein können, aber nicht müssen. Bei der Auswahl eines Kandidaten für diese Rolle müssen Qualifikationen, Zertifikate, Erfahrung und Verfügbarkeit als Kriterien berücksichtigt werden.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder

Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 befreit.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß §11(1) a) - d). Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den BCV gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit während einer internen Vorstandssitzung, bei der mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Das Protokoll der Sitzung muss erstellt, von 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und innerhalb von 14 Tagen mit den Mitgliedsvereinen geteilt werden.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt
7. Keine Person kann mehr als ein Vorstandsamt gemäß §11(1) a), c) und d) bekleiden.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Der Sportausschuss ist zuständig für den gesamten Ligaspielbetrieb, insbesondere der DCB-Bundesliga-Südost und der Regionalliga-Bayern (Ligaleitung), für die Abstimmung der Termine und Förderung des Breiten- und Leistungssports. Ihm gehören der Sportwart als Vorsitzender (Ligaleiter), der Jugendwart und der Schiedsrichterobmann an. Weitere Mitglieder können vom Vorstand z.B. auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden bestellt werden.
2. In den Tätigkeitsbereichen des Jugendwarts und des Schiedsrichterobmanns können folgende Ausschüsse gebildet werden:
  - der Jugendausschuss
  - der Schiedsrichterausschuss

3. Der Sportausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wenn der Sportausschuss zu keiner Einigung kommen kann, hat der geschäftsführende Vorstand die endgültige Entscheidung zu treffen.
4. Beschwerdeausschuss. Dieser Ausschuss ist vorab für Beschwerden zuständig. Er bereitet die Verfahren für den Vorstand vor und trifft Empfehlungen.

### **§ 13 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat berät über den Ausschluss von Mitgliedern [§6(4)] sowie, falls notwendig, über Streitfälle und Beschwerden (§17).
2. Er besteht aus drei vom Vorstand berufenen Personen, die keinem Mitgliedsverein angehören sollen, der von dem zu beratenden Fall direkt betroffen oder an ihm beteiligt ist.
3. Der Ehrenrat gibt den Beteiligten in angemessener Form die Gelegenheit, sich zum vorliegenden Fall zu äußern. Er kann zudem nach eigenem Ermessen weitere Personen befragen.
4. Der Ehrenrat gibt dem Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen sein Beratungsergebnis in Form einer Empfehlung bekannt.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Verbandskonto, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung bezieht sich auf das Geschäftsjahr vor dem Verbandstag. Sie erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den ordentlichen Verbandstag über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des BCV / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Cricket Bund e.V. (DCB), Essen zu, um es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken vor allem in Bayern zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des

Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das für den BCV zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit der Verbandstag nichts anderes abschließend beschließt.

## **§16 BCV-Auswahlspiele**

Mannschaften, die den BCV in Auswahlspielen vertreten, werden für jedes Spiel von einem dreiköpfigen Auswahlkomitee aufgestellt, das der BCV-Vorsitzende ernennt. Das Auswahlkomitee benennt zunächst einen Kapitän, der bei der Auswahl der restlichen Spieler hinzugezogen wird.

## **§17 Streitfälle und Verstöße gegen die Werte und Grundsätze des Verbandes**

1. Streitfälle und Beschwerden, die den BCV als Verband oder ein oder mehrere seiner Verbandsmitglieder betreffen, werden dem Vorstand [Mitglieder a), b), c) oder d) gem. §11(1)] schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Beginn des Streitfalles bzw. dem Ereignis, das der Beschwerde zu Grunde liegt, vorgelegt.
2. Der Vorstand kann den Fall zur Beratung an den Ehrenrat oder einen Ausschuss weiterleiten. Wünscht mindestens ein an dem Fall beteiligtes Verbandsmitglied dies ausdrücklich, so muss der Fall vom Vorstand an den Ehrenrat weitergeleitet werden.
3. Der Vorstand trifft innerhalb von 2 Wochen, ggf. auf der Grundlage des Beratungsergebnisses des Ehrenrates bzw. Ausschusses, eine endgültige, schriftliche und kurz begründete Entscheidung, die den betroffenen Mitgliedern zugeleitet wird. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann beim DCB Disziplinar- ausschuss schriftlich und innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Gegen dessen Entscheidung kann beim DCB Sportgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Entscheidung des DCB Sportgerichts ist endgültig. Die Kosten des Prozesses trägt die unterlegene Partei.
4. Die Entscheidung des Vorstandes kann die folgenden Sanktionen umfassen:
  - a) Aberkennung/Zuerkennung von Ligapunkten
  - b) offizielle Ermahnung hinsichtlich zukünftigen Verhaltens
  - c) Geldstrafe von mindestens € 50.

- d) Ausschluss von den BCV Veranstaltungen (teilweise/vollständig)
- e) Entzug der BCV Mitgliedschaft
- f) jegliche Kombination aus a) bis e)

### **§18 Geltung der Satzung**

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22. März 2002 beschlossen, verschiedentlich geändert und in der jetzigen Form vom Verbandstag am 29. November 2025 beschlossen worden und ist ab Eintrag ins Vereinsregister wirksam.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Geltung der Satzung im Übrigen.

### **§ 19 Ehrenamtspauschale**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand des BCV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand des BCV ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§20 Doping Prävention**

Der BCV bekämpft alle Arten des Dopings. Er sanktioniert den Einsatz von Dopingmitteln gem. dem NADA-Code und der jeweils aktuellen „Liste verbotener Substanzen“ der Welt Anti- Doping Agentur (WADA). Der BCV beschließt einen Anti-Doping-Code, der die Vorgaben des Anti-Doping Agentur Codes der Nationalen- Anti-Doping-Agentur (NADA) erfüllt. Der BCV-AntiDoping Code definiert den Begriff des Dopings, regelt ein Dopingverbot sowie die Durchführung von Dopings- Kontrollen einschließlich der Sanktionen.

## **§21 Zugriff auf das Bankkonto und Genehmigung**

Der Verein ist berechtigt, ein Online-Bankkonto für seine finanziellen Transaktionen zu führen und zu nutzen. Der Zugang zum Online-Bankkonto ist ausschließlich dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister vorbehalten. Jede finanzielle Transaktion, die den Betrag von 150 € übersteigt, bedarf der gemeinsamen Zustimmung des Geschäftsführer und des Schatzmeisters.